

Checkliste zum Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung 12.06.2006)

Die folgende Checkliste soll die Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex erleichtern. Sie gibt einen schnellen Überblick darüber, welche Vorschriften des Kodex Empfehlungen („soll“) sind, welche Vorschriften lediglich Anregungen („sollte“, „kann“) sind, und welche Vorschriften Bestimmungen (sie sind sprachlich nicht besonders gekennzeichnet) sind. Von Empfehlungen können die Gesellschaften zwar abweichen, sie sind dann aber verpflichtet, dies in der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung offen zu legen (vgl. § 160 AktG). Von den Anregungen kann ohne Offenlegung abgewichen werden. Bestimmungen sind als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten.

Die Checkliste kann auch verwendet werden, um zu überprüfen, inwieweit die Governance-Modalitäten der Gesellschaft mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex übereinstimmen.

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
2.1.1	Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus .	X		
2.1.2	Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden-shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.	X		
2.2.1	Der Vorstand legt der HV den Jahresabschluss und den Konzernabschluss vor . Diese entscheidet über die Gewinnverwendung , sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat , wählt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und in der Regel den Abschlussprüfer . Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Gesellschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen, wie insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel und Optionsschuldverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.	X		
2.2.2	Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht .	X		

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
2.2.3	Jeder Aktionär ist berechtigt , an der Hauptversammlung teilzunehmen , dort das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen .	X		
2.2.4	Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung.	X		
	Dabei sollte er sich davon leisten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist.			X
2.3.1	Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.	X		
	Der Vorstand soll die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts nicht nur auslegen und den Aktionären auf Verlangen übermitteln, sondern auch auf der Internet-Seite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen .		X	
2.3.2	Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Verlangen auch auf elektronischem Wege .		X	
2.3.3	Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern . Auch bei der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen .		X	
	Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen ;		X	
	dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.			X
2.3.4	Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung			X

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	über moderne Kommunikationsmedien (z. B. Internet) ermöglichen.			
3.1	Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen .	X		
3.2	Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.	X		
3.3	Für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zu Gunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern .	X		
3.4	Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.	X		
	Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten .		X	
	Entscheidungsnotwendige Unterlagen , insbes. der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet .	X		
3.5	Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher , dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten .	X		

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
3.6	In mitbestimmten Aufsichtsräten sollten die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert , ggf. mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.			X
	Der Aufsichtsrat sollte bei Bedarf ohne den Vorstand tagen .			X
3.7	Bei einem Übernahmeangebot müssen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden können. Der Vorstand darf nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots keine Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, wenn er dazu nicht von der HV ermächtigt ist oder der AR dem zugestimmt hat. Bei Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat an das beste Interesse der Aktionäre und des Unternehmens gebunden.	X		
	In angezeigten Fällen sollte der Vorstand eine außerordentliche HV einberufen, in der die Aktionäre über das Angebot beraten und ggf. über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.			X
3.8	Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft , so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz .	X		
	Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden .		X	
3.9	Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats .	X		
3.10	Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex .		X	
	Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden.			X

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich machen.		X	
4.1.1	Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung . Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.	X		
4.1.2	Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.	X		
4.1.3	Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.	X		
4.1.4	Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.	X		
4.2.1	Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regeln.		X	
4.2.2	Das Aufsichtsratsplenium soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.		X	
	Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbes. die Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds.	X		

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
4.2.3	Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.	X		
	Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen.		X	
	Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.			X
	Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z.B. Phantom Stocks).	X		
	Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren .		X	
4.2.4	Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offengelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.	X		
4.2.5	Die Offenlegung soll in einem Vergütungsbericht erfolgen, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allge-		X	

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	<p>mein verständlicher Form erläutert.</p> <p>Die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter soll deren Wert umfassen. Bei Versorgungszusagen soll jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.</p>			
	Der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist anzugeben, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen.	X		
	Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.		X	
4.3.1	Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot .	X		
4.3.2	Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.	X		
4.3.3	Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet . Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	X		
4.3.4	Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren .		X	
	Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen	X		
	Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.		X	

Kodex Glieder- rungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
4.3.5	Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbes. Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.		X	
5.1.1	Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen . Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.	X		
5.1.2	Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands .	X		
	Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.		X	
	Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen , der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung festlegt.			X
	Bei Erstbestellungen sollte die maximale Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein.			X
	Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.		X	
	Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden .		X	
5.1.3	Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.		X	
5.2	Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.	X		
	Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.		X	
	Den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) sollte er nicht innehaben .			X

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand , insbes. mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.		X	
	Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse , die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert.	X		
	Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.		X	
5.3.1	Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte.		X	
	Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.	X		
5.3.2	Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbes. mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.		X	
	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.		X	
	Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.			X

Kodex Glieder- rungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
5.3.3	Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen . Hierzu gehören u. a. die Strategie des Unternehmens, die Vergütung der Vorstandsmitglieder, Investitionen und Finanzierungen.			X
5.3.4	Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden.			X
5.4.1	Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Dabei sollen die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.		X	
5.4.2	Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet .		X	
	Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes angehören.		X	
	Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Berateraufgaben bei wesentlichen Wettbewerben des Unternehmens ausüben.		X	
5.4.3	Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden.		X	
	Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein.		X	
	Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt		X	

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	gegen werden.			
5.4.4	Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses soll nicht die Regel sein.		X	
	Eine entsprechende Absicht soll der Hauptversammlung besonders begründet werden.		X	
5.4.5	Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht .	X		
	Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.		X	
5.4.6	Durch die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden kann Veränderungserfordernissen Rechnung getragen werden .			X
5.4.7	Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung.	X		
	Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden .		X	
	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten .		X	
	Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.			X

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance-Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbes. Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.		X	
5.4.8	Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.		X	
5.5.1	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	X		
5.5.2	Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte , insbes. solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen.		X	
5.5.3	Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.		X	
5.5.4	Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.	X		
5.6	Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.		X	
6.1	Der Vorstand wird neue Tatsachen , die im Tätigkeitsbereich des Unternehmens eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich veröffentlichen , soweit er nicht im Einzelfall von der Veröffentlichungspflicht befreit ist.	X		

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
6.2	Sobald der Gesellschaft bekannt wird, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5, 10, 25, 50 oder 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, wird dies vom Vorstand unverzüglich veröffentlicht.	X		
6.3	Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen gleich behandeln.	X		
	Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.		X	
6.4	Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger soll die Gesellschaft geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen.		X	
6.5	Informationen, die die Gesellschaft im Ausland auf Grund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, sollen auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben werden.		X	
6.6	Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft oder sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie durch bestimmte mit ihnen in einer engen Beziehung stehende Personen, werden von diesen unverzüglich der Gesellschaft mitgeteilt. Mitteilungspflichtig sind Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte über 5.000,- Euro im Kalenderjahr. Die Gesellschaft veröffentlicht die Mitteilung unverzüglich.	X		
	Der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern soll angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Sämtliche vorstehenden Angaben sollen im Corporate Governance Bericht enthal-		X	

Kodex Gliederungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	ten sein.			
6.7	Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u. a. Geschäftsbericht, Zwischenberichte, Hauptversammlung) in einem "Finanzkalender" mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.		X	
6.8	Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Die Internetseite soll übersichtlich gegliedert sein.		X	
	Veröffentlichungen sollten auch in englischer Sprache erfolgen.			X
7.1.1	Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert.	X		
	Sie sollen während des Geschäftsjahres durch Zwischenberichte unterrichtet werden. Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden.		X	
	Für gesellschaftsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt , die auch Grundlage für die Besteuerung sind.	X		
7.1.2	Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement).	X		
	Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums , öffentlich zugänglich sein.		X	
7.1.3	Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptions-		X	

Kodex Glieder- rungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	programme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.			
7.1.4	Die Gesellschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen , an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.		X	
7.1.5	Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Aktionären erläutert werden , die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.		X	
7.2.1	Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen , ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Bedingungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können . Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken , in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbes. auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind.		X	
	Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.		X	
7.2.2	Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.	X		
7.2.3	Der Aufsichtsrat soll vereinbaren , dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet , die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.		X	

Kodex Glieder- rungs-Nr.	Inhalt	Pflicht	Empfehlung „Soll“	Anregung „Sollte“ „Kann“
	Der Aufsichtsrat soll vereinbaren , dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt , die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.		X	
7.2.4	Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.	X		